

## Gemeinde Gägelow

<b>Informationsvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/13GV/2020-590</b>				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 05.05.2020 Verfasser: Lenschow, Kristine				
<b>Übersicht über die aktuellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Ertragslage der Gemeinde Gägelow</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
19.05.2020	Finanzausschuss Gägelow				

### Sachverhalt:

Die Finanzausschussvorsitzende hat um eine Unterrichtung über die aktuellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt der Gemeinde Gägelow gebeten.

Durch die Corona-Krise und die damit verbundenen Beschränkungen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens sind viele Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dadurch negativ betroffen, dass sie erhebliche Einkommens- und Umsatzverluste zu verzeichnen haben.

Im Ergebnis wird dies zu einer Verringerung des Gewerbesteueraufkommens führen. Da die Messbescheide zur Veranlagung der Gewerbesteuer durch die Finanzämter zeitversetzt nach Erstellung der jeweiligen Steuererklärung eingehen, werden sich die tatsächlichen Auswirkungen auf die Gewerbesteuererträge der Gemeinde erst in einigen Jahren genau feststellen lassen. Momentan werden gemäß gleichlautender Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder steuerliche Hilfen insofern gewährt, dass die Vorauszahlungen für die Gewerbesteuer 2020 herabgesetzt werden. Die Anträge hierzu sind von den steuerpflichtigen Unternehmen an das Finanzamt zu stellen, welches dann die Messbescheide ändert. Auf dieser Basis werden dann durch die Steuerabteilung im Rathaus neue Vorauszahlungsbescheide (in der Regel auf „Null“) erstellt.

Eine weitere betroffene Steuerart ist die Vergnügungssteuer für das Betreiben von Spielgeräten. Hier können die betroffenen Steuerpflichtigen Anträge auf Stundung stellen, die dann entsprechend der in der Satzung für Stundung, Niederschlagung und Erlass festgelegten Wertgrenzen beschieden werden.

Sowohl die Herabsetzung der Vorauszahlungen als auch die Stundungen sind in der beigefügten Liste (Stand 05.05.2020) anonymisiert dargestellt.

Zudem sind viele Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von Kurzarbeit betroffen oder von Arbeitslosigkeit bedroht. Dies wird zu Mindererträgen in den Einkommen- und Umsatzsteueranteilen der Gemeinde führen. Wie hoch diese Einbrüche jedoch ausfallen, wird sich erst zu einem späteren Zeitpunkt feststellen lassen. Diese Erträge erhalten die Gemeinden als Zuweisungen über das Land.

Auch das Gebühren-, Miet- und Pachtaufkommen der Gemeinden wird, wenn auch nicht in dem Maße wie das Steueraufkommen, betroffen sein.

Seitens des Landes wurden bereits Regelungen zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Rahmen der Auswirkungen der Corona-Pandemie getroffen. Es sind Leitlinien, wie die Zahlungsfähigkeit der Gemeinden gesichert werden soll und wann ein Nachtragshaushalt erforderlich wird. Ein weiterer Erlass befasst sich mit den Unterstützungsleistungen der Kommunen für die private Wirtschaft, wobei neben den

genannten steuerlichen Erleichterungen darauf hingewiesen wird, dass die Kommunen geplante Aufträge vergeben und Baumaßnahmen weiter umsetzen sollen, um einer Rezession entgegen zu wirken.

Anlage/n:

Tabellarische Übersicht Stundungen und Herabsetzung der Vorauszahlungen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Posteingangstabelle Stundungen/Herabsetzungen/Erlasse im Zusammenhang mit = erledigt = vom Finanzamt herabgesetzt

Gemeinde Gägelow

Eing.datum	was wird beantragt	Art der Schuld	Herabsetz. GewStVZ Finanzamt	Betrag				Mahnsperre gesetzt bis	Abbuchung geändert	Versand Eingangsbe- stätigung	Stundung genehmigt		Stundung bis	
				bis 5 T€	bis 10 T€	bis 25 T€	über 25 T€				ja	nein	ohne RZ	mit RZ
				Ltr. Finanzen	BM	BM / FA	GV							
<b>64.261,52 €</b>														
Summen:			47.516,00 €	9.687,81 €	7.057,71 €	0,00 €	0,00 €							
26.03.2020	Stundung	Vergnügungssteuer			7.057,71			31.12.2020		30.03.2020	ja		31.12.2020	
26.03.2020	Stundung	Vergnügungssteuer		3.573,52 €				31.12.2020		30.03.2020	ja		31.12.2020	
27.03.2020	Stundung	Gewerbesteuer		3.270,00 €				31.12.2020		31.03.2020	ja		31.12.2020	
	Herabsetzung/Stundung	GewSt. Vorauszahlung 2020	5.169,00 €	-2.452,00 €	Std. über 818,00 neu nach Verr. mit Veranl. 2018									
31.03.2020	Herabsetzung	GewStVZ	1.428,00 €											
03.04.2020	Herabsetzung	GewStVZ	1.182,00 €											
06.04.2020	Herabsetzung	GewStVZ	6.892,00 €											
14.04.2020	Herabsetzung	GewStVZ	1.224,00 €											
14.04.2020	Herabsetzung	GewStVZ	2.716,00 €											
14.04.2020	Stundung	Vergnügungssteuer		3.159,24 €				31.12.2020			ja		31.12.2020	
14.04.2020	Stundung	Vergnügungssteuer		2.137,05 €				31.12.2020					31.12.2020	
											ja			
14.04.2020	Herabsetzung	GewStVZ	380,00 €											
16.04.2020	Herabsetzung	GewStVZ	2.068,00 €											
23.04.2020	Herabsetzung	GewStVZ	19.847,00 €											
23.04.2020	Herabsetzung	GewStVZ	444,00 €											
29.04.2020	Herabsetzung	GewStVZ	3.016,00 €											
04.05.2020	Herabsetzung	GewStVZ	2.832,00 €											
04.05.2020	Herabsetzung	GewStVZ	318,00 €											